

Beglaubigte Abschrift

Jörg Milatz
 Obergerichtsvollzieher
 Lindenstr. 9
 06217 Merseburg

Hinweis für d. Schuldn.:
 Der/Die Gerichtsvollzieher/in ist in diesem Falle nur als Zustellungsorgan tätig und kann Ihnen Fragen zur Sache bzw. der Forderung nicht beantworten. Wenden Sie sich bitte an d. Gläub. bzw. an den Prozeßbevollmächtigten, ggf. auch an das Gericht, das diesen Beschluss erlassen hat.

DRI-0213/19
 Geschäftsnummer
 18 aM 815/19
 Kostenrechnung
 (GVKostG)

A. Gebühren	€
1. pers. Zustellung KV 100	13,00
2. Postzustellung KV 101	
3. sonst. Erledigung der Zustellung KV 600	
4. Beglaub. Gebühr KV 102	
B. Auslagen	
1. Doku.-Pausch. (Seiten) KV 700	68,80
2. Wegegeld (km) KV 711	3,25
3. Auslagen KV 716	3,00
4. Entg. f. sonstige Zustellungen KV 701	
Summe	<u>88,05</u>

Zustellungs-Urkunde

Beglaubigte Abschrift vorstehenden Schriftstücks **Pfändungs- und Überweisungsbeschluss** nebst einer beglaubigten Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute hier

im Auftrage von
 Juan Ramon Herrere Rios, u. 1244 weitere
 Gläubiger
 vertr. d.Partsch, Rechtsanwalt,
 Kurfürstendamm 50, 10707 Berlin

zum Zwecke der Zustellung an
 DOW Olefinverbund GmbH, Str. B 13, An der
 B 91, 06258 Schkopau

übergeben, und zwar unter der Zustellanschrift an folgenden Ort: (Straße,Nr.,PLZ,Ort)

dem Adressaten persönlich einem vertretungsberechtigten (gesetzl. Vertreter/Leiter)
 dem durch schriftl. Vollmacht ausgewiesenen (rechtsgeschäftlicher Vertreter): (Name,Vorname)

weil ich den Adressaten in der Wohnung nicht erreicht habe, dort:
 einem erwachsenen Familienangehörigen einer in der Familie beschäftigten Person
 einem erwachsenen ständigen Mitbewohner: (Herrn/Frau,Name,Vorname)

weil ich den Adressaten im Geschäftsraum nicht erreicht habe, einem dort Beschäftigten:
 (Herrn/Frau, Name, Vorname) Friedrich Hartling

weil ich den Adressaten in der Gemeinschaftseinrichtung nicht erreicht habe, dort:
 dem Leiter der Einrichtung einem zum Empfang ermächtigten Vertreter
 (Herrn/Frau, Name, Vorname)

zu übergeben versucht

Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung / dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den zur Wohnung zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung / die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseinrichtung nicht möglich war, wird das Schriftstück auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu Merseburg niedergelegt.

Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich
 in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben
 an der Tür zur Wohnung / zum Geschäftsraum / zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

Weil die Annahme der Zustellung durch

Name, Vorname _____

Beziehung zum Adressaten _____
 verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

in der Wohnung / dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.
 in dem Geschäftsraum / dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.
 an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

Den Tag der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit - habe ich auf dem Umschlag der Sendung / dem Schriftstück vermerkt.

Gemäß § 840 ZPO wird hierdurch der Drittschuldner auf Verlangen des Gläubigers aufgefordert / mir zwecks Aufnahme in die Zustellungsurkunde oder **innen zwei Wochen** von der Zustellung dieses Pfändungsbeschlusses an gerechnet **meinem Auftraggeber oder mir** zu erklären:

1. ob und inwieweit d. Drittschuldn. die Forderung als begründet anerkennen und Zahlungen zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger vorgepfändet sei.

Der (die) Angetroffene erklärte nach Vorlegen der obigen Fragen folgendes:

- Zu 1. Wird anerkannt und / zu gegebenem Zeit / überwiesen.
 Schuldner verdient monatlich - wöchentlich - brutto - netto - ca. _____ €. Schuldner hat _____ unterhaltspflichtige Personen.
- Zu 1. Wird nicht anerkannt. Schuldner ist am _____ ausgeschieden
 Schuldner ist hier nicht beschäftigt. Schuldner hat keine Lohnforderungen / mehr / zu stellen.
- Zu 2. Es liegen / keine / Ansprüche anderer Personen / in Höhe von ca. _____ € / vor.
- Zu 3. Es liegen / keine / Vorpfändungen / in Höhe von ca. _____ € / vor.
- Zu 1. - 3. Die Beantwortung der Fragen gemäß § 840 ZPO wird schriftlich binnen zwei Wochen erfolgen.

Zu

06258 Schkopau, den 9.10.19 9 Uhr 07 Minuten

gez. Unterschrift
 Milatz
 BEGLAUBIGT (einschl. Pfändungs- und Überweisungsbeschluss)

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben



(Milatz)
 Obergerichtsvollzieher in Merseburg

Amtsgericht	Merseburg
Anschrift:	Geusaer Straße 88
	06217 Merseburg
Geschäftszeichen:	18-aH 815 119

Pfändungs- und Überweisungs-Beschluss
in der Zwangsvollstreckungssache

des/der Herrn/Frau/Firma	1245 Gläubiger s. Anlage 2		- Gläubiger -
vertreten durch Herrn/Frau/Firma	Partsch & Partner Rechtsanwälte Kurfürstendamm 50 10707 Berlin		
Aktenzeichen des Gläubigervertreeters 141/19			
Bankverbindung	<input type="checkbox"/> des Gläubigers	<input checked="" type="checkbox"/> des Gläubigervertreeters	
IBAN:	DE02100900002640757003		
BIC: Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt.			

gegen

Herrn/Frau/ Firma	The Dow Chemical Company Midland, Michigan 48674 USA Dow Corporate Headquarters, 2211 H.H., 48674 Midland		- Schuldner -
vertreten durch Herrn/Frau/Firma			
Aktenzeichen des Schuldnervertreeters			

Nach dem Vollstreckungstitel/den Vollstreckungstiteln

(den oder die Titel bitte nach Art, Gericht/Notar, Datum, Geschäftszeichen etc. bezeichnen)

Französischer Arrestbeschluss, Landgericht Bobigny, Aktenzeichen 19/1566 v. 12.7.2019

- Bescheinigung der Vollstreckbarkeit nach Artikel 53 Brüssel-Ia-Verordnung vom 06.09.2019 -

kann der Gläubiger von dem Schuldner nachfolgend aufgeführte Beträge beanspruchen:		
99.600.000,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptforderung	<input type="checkbox"/> Teilhauptforderung
€	<input type="checkbox"/> Restforderung aus Hauptforderung	
€	<input type="checkbox"/> nebst ____ % Zinsen daraus/aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____	
€	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von <input type="checkbox"/> 5 Prozentpunkten <input type="checkbox"/> 2,5 Prozentpunkten <input type="checkbox"/> 8 Prozentpunkten <input type="checkbox"/> ____ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____	
€	<input type="checkbox"/> Säumniszuschläge gemäß § 193 Absatz 6 Satz 2 des Versicherungsvertrags- gesetzes	
€	<input type="checkbox"/> titulierte vorgerichtliche Kosten	<input type="checkbox"/> Wechselkosten
€	<input type="checkbox"/> Kosten des Mahn-/Vollstreckungsbescheides	
€	<input type="checkbox"/> festgesetzte Kosten	
€	<input type="checkbox"/> nebst <input type="checkbox"/> 4 % Zinsen <input type="checkbox"/> ____ % Zinsen daraus/aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____	
€	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> ____ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____	
€	<input type="checkbox"/> bisherige Vollstreckungskosten	
99.600.000,00 €	Summe I	
€	<input type="checkbox"/> gemäß Anlage(n) _____ (zulässig, wenn in dieser Aufstellung die erforderlichen Angaben nicht oder (wenn Angabe möglich) nicht vollständig eingetragen werden können)	
99.600.000,00 €	Summe II (aus Summe I und Anlage(n) (wenn Angabe möglich) _____)	
<p>Wegen dieser Ansprüche sowie wegen der Kosten für diesen Beschluss (vgl. Kostenrechnung) und wegen der Zustellungskosten für diesen Beschluss wird/werden die nachfolgend aufgeführte/-n angebliche/-n Forderung/-en des Schuldners gegenüber dem Drittschuldner – einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge – so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist.</p>		
<p>Drittschuldner (genaue Bezeichnung des Drittschuldners: Firma bzw. Vor- und Zuname, vertretungsberechtigte Person/-en, jeweils mit Anschrift; Postfach-Angabe ist nicht zulässig; bei mehreren Drittschuld- nern ist eine Zuordnung des Drittschuldners zu der/den zu pfändenden Forderung/-en vorzunehmen) Herr/Frau/Firma</p>		
<p>_____ /13 Firma Dow Olefinverbund GmbH, Straße B, 06258 Schkopau, vertreten durch die</p>		
<p>Geschäftsführer: Diaz De Mendibil Hernando, Kepa Mirena, Schkopau, geb. 26.07.1962</p>		
<p>Geschäftsführer: Maier, Christoph Ludwig, Halle (Saale), geb. 18.11.1964</p>		
<p>Geschäftsführer: Sitzler, Hanna, Wiesbaden, geb. 08.08.1968</p>		

Forderung aus Anspruch	
<input type="checkbox"/>	A (an Arbeitgeber)
<input type="checkbox"/>	B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger) Art der Sozialleistung: _____ Konto-/Versicherungsnummer: _____
<input type="checkbox"/>	C (an Finanzamt)
<input type="checkbox"/>	D (an Kreditinstitute)
<input type="checkbox"/>	E (an Versicherungsgesellschaften) Konto-/Versicherungsnummer: _____
<input type="checkbox"/>	F (an Bausparkassen)
<input type="checkbox"/>	G
<input checked="" type="checkbox"/>	gemäß gesonderter Anlage(n) <u>1</u>

Anspruch A (an Arbeitgeber)

- auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen)
- auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils auszugleichenden Erstattungsbetrages aus dem durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie aus dem Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr _____ und für alle folgenden Kalenderjahre
- auf _____

Anspruch B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)
auf Zahlung der gegenwärtig und künftig nach dem Sozialgesetzbuch zustehenden Geldleistungen.
Die Art der Sozialleistungen ist oben angegeben.

Anspruch A und B
Die für die Pfändung von Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO in Verbindung mit der Tabelle zu § 850c Absatz 3 ZPO in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Anspruch C (an Finanzamt)
auf Auszahlung

- des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages bzw. des Überschusses, der sich als Erstattungsanspruch bei Abrechnung der auf die Einkommensteuer (nebst Solidaritätszuschlag) und Kirchensteuer sowie Körperschaftsteuer anzurechnenden Leistungen für das abgelaufene Kalenderjahr _____ und für alle früheren Kalenderjahre ergibt
- des Erstattungsbetrages, der sich aus dem Erstattungsanspruch zu viel gezahlter Kraftfahrzeugsteuer für das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____ ergibt

Erstattungsgrund: _____

Anspruch D (an Kreditinstitute)

1. auf Zahlung der zu Gunsten des Schuldners bestehenden Guthaben seiner sämtlichen Girokonten (insbesondere seines Kontos _____) bei diesem Kreditinstitut einschließlich der Ansprüche auf Gutschrift der eingehenden Beträge; mitgepfändet wird die angebliche (gegenwärtige und künftige) Forderung des Schuldners an den Drittschuldner auf Auszahlung eines vereinbarten Dispositionskredits („offene Kreditlinie“), soweit der Schuldner den Kredit in Anspruch nimmt
2. auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tag der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der für ihn geführten Sparguthaben und/oder Festgeldkonten, insbesondere aus Konto _____
3. auf Auszahlung der bereitgestellten, noch nicht abgerufenen Darlehensvaluta aus einem Kreditgeschäft, wenn es sich nicht um zweckgebundene Ansprüche handelt
4. auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Gegenkonto, insbesondere aus Konto _____, auf dem die Zinsgutschriften für die festverzinslichen Wertpapiere gutgebracht sind
5. auf Zutritt zu dem Bankschließfach Nr. _____ und auf Mitwirkung des Drittschuldners bei der Öffnung des Bankschließfachs bzw. auf die Öffnung des Bankschließfachs allein durch den Drittschuldner zum Zweck der Entnahme des Inhalts
6. auf _____

Hinweise zu Anspruch D:

Auf § 835 Absatz 3 Satz 2 ZPO (Zahlungsmoratorium von vier Wochen) und § 835 Absatz 4 ZPO wird der Drittschuldner hiermit hingewiesen.

Pfändungsschutz für Kontoguthaben und Verrechnungsschutz für Sozialleistungen und für Kindergeld werden seit dem 1. Januar 2012 nur für Pfändungsschutzkonten nach § 850k ZPO gewährt.

Anspruch E (an Versicherungsgesellschaften)

1. auf Zahlung der Versicherungssumme, der Gewinnanteile und des Rückkaufwertes aus der Lebensversicherung/den Lebensversicherungen, die mit dem Drittschuldner abgeschlossen ist/sind
2. auf das Recht zur Bestimmung desjenigen, zu dessen Gunsten im Todesfall die Versicherungssumme ausgezahlt wird, bzw. auf das Recht zur Bestimmung einer anderen Person an Stelle der von dem Schuldner vorgesehenen
3. auf das Recht zur Kündigung des Lebens-/Rentenversicherungsvertrages, auf das Recht auf Umwandlung der Lebens-/Rentenversicherung in eine prämienfreie Versicherung sowie auf das Recht zur Aushändigung der Versicherungspolice

Ausgenommen von der Pfändung sind Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme den in § 850b Absatz 1 Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Betrag nicht übersteigt.

Anspruch F (an Bausparkassen)

aus dem über eine Bausparsumme von (mehr oder weniger) _____ Euro
abgeschlossenen Bausparvertrag Nr. _____,
insbesondere Anspruch auf

1. Auszahlung des Bausparguthabens nach Zuteilung
2. Auszahlung der Sparbeiträge nach Einzahlung der vollen Bausparsumme
3. Rückzahlung des Sparguthabens nach Kündigung
4. das Kündigungsrecht selbst und das Recht auf Änderung des Vertrags
5. auf _____

Es wird angeordnet, dass zur Berechnung des nach § 850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung)

_____ und

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung)

_____.

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung)

_____ zu entnehmen, weil dieses Einkommen die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet.

Es wird angeordnet, dass zur Berechnung des nach § 850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:

laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch von Drittschuldner (genaue Bezeichnung der Leistungsart und des Drittschuldners)

_____ und

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung)

_____.

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den laufenden Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zu entnehmen. Ansprüche auf Geldleistungen für Kinder dürfen mit Arbeitseinkommen nur zusammengerechnet werden, soweit sie nach § 76 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder nach § 54 Absatz 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) gepfändet werden können.

Gemäß § 850c Absatz 4 ZPO wird **angeordnet**, dass

der Ehegatte der Lebenspartner/die Lebenspartnerin das Kind/die Kinder

bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens

nicht nur teilweise

als Unterhaltsberechtigte/-r zu berücksichtigen sind/ist.

(Begründung zu Höhe und Art des eigenen Einkommens)

Vom Gericht auszufüllen

(wenn ein Unterhaltsberechtigter nur teilweise zu berücksichtigen ist):

Bei der Feststellung des nach der Tabelle zu § 850c Absatz 3 ZPO pfändbaren Betrages bleibt die Unterhaltungspflicht des Schuldners gegenüber _____ außer Betracht. Der pfändbare Betrag ist deshalb ausschließlich unter Berücksichtigung der übrigen Unterhaltsleistungen des Schuldners festzustellen.

Der nach der Tabelle unpfändbare Teil des Arbeitseinkommens des Schuldners ist wegen seiner teilweise zu berücksichtigenden gesetzlichen Unterhaltungspflicht gegenüber

_____ um weitere

_____ € monatlich

_____ € wöchentlich

_____ € täglich

zu erhöhen.

Der dem Schuldner danach zu belassende weitere Teil seines Arbeitseinkommens darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach der Tabelle des § 850c Absatz 3 ZPO bei voller Berücksichtigung der genannten unterhaltsberechtigten Person zu verbleiben hätte.

Es wird angeordnet, dass

- der Schuldner die Lohn- oder Gehaltsabrechnung oder die Verdienstbescheinigung einschließlich der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger herauszugeben hat
- der Schuldner das über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser das Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
- ein von dem Gläubiger zu beauftragender Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zutritt zum Schließfach zu nehmen hat
- der Schuldner die Versicherungspolice an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser sie unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
- der Schuldner die Bausparurkunde und den letzten Kontoauszug an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser die Unterlagen unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat

Sonstige Anordnungen:

Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen. Der Schuldner darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, sie insbesondere nicht einziehen.

Zugleich wird dem Gläubiger die zuvor bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages

zur Einziehung überwiesen.

an Zahlungs statt überwiesen.

9

Erklärung zum Vorsteuerabzug gemäß VV 7008 RVG, §§ 788 Abs. 2 Satz 1, 104 Abs. 2 Satz 3 ZPO:
Die Gläubiger sind nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Ausgefertigt:

Maudner 01. Okt. 2019
(Datum,
Unterschrift Rechtspfleger

(Datum,
Unterschrift Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)

I. Gerichtskosten		
Gebühr gemäß GKG KV Nr. 2111		20,00 €
II. Anwaltskosten gemäß RVG		
Gegenstandswert: _____	99.600.000,00 €	
1. Verfahrensgebühr		
VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. Nr. 1008	90.153,90 €	
2. Auslagenpauschale		
VV Nr. 7002	20,00 €	
3. Umsatzsteuer		
VV Nr. 7008	17.133,04 €	
Summe von II.		107.306,94 €
Summe von I. und II.:		107.326,94 €

Inkassokosten gemäß § 4 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) gemäß Anlage(n) _____

**Gesonderte Anlage 1 zum Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses wegen
Geldforderungen vom 23.09.2019, Akte 141/19**

(vgl. Blatt 4 des Pfändungsbeschlusses)

- zu pfändende Forderung -

In der Zwangsvollstreckungssache der 1245 Gläubiger (s. Anlage) werden die Geschäftsanteile des Schuldners lfd. Nr. 177.791 bis 199.000 im Nennbetrag 21.210 € der The Dow Chemical Company an der Dow Olefinverbund GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Hernando Díaz de Mendibil, Christoph Ludwig Maier und Hanna Sitzler, mit dem Sitz in 06258 Schkopau, Straße B 13, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Schkopau zur HRB Nummer 214698, die gegenwärtigen und künftigen Forderung des Schuldners The Dow Chemical Company gegen die Dow Olefinverbund GmbH auf Auszahlung der Gewinnbeteiligung und auf Auszahlung seines Guthabens nach Beendigung der Gesellschaft, auf Auszahlung des Entgeltes für eine Einziehung des Anteils und auf Vorlage der Jahresabschlüsse der vorangegangenen 3 Jahre gepfändet.

Die Drittschuldnerin, die Dow Olefinverbund GmbH, darf, soweit die Ansprüche mit dem Anteil gegen sie besonders oder als Hilfsansprüche mitgepfändet sind, an den Schuldner nicht mehr leisten. Der Schuldner hat sich insoweit jeder Verfügung über den Geschäftsanteil und die gepfändeten Nebenforderungen, insbesondere deren Einziehung zu enthalten.